

DEUTSCHE GESELLSCHAFTSTHEORIEN ZUR ZEIT PÉTER PÁZMÁNYS*

Die deutschen Gesellschaftsideen speisten sich vor allem aus der Welt, die den Spielplatz und die Grenzen des alltäglichen Seins bildete. Wirkungsgeschichtliche Forschungen haben sowohl die teilweise Absorption ideeler Produkte vergangener Jahrhunderte erklärt, als auch die Auswirkungen bestimmter Elemente der französischen, englischen, italienischen und niederländischen Staatsphilosophie gerechtfertigt.

Vor den Denkern der Zeit Pázmánys, wengleich auch mit Verzug und Ungenauigkeit, eröffnete sich das Bilderbuch der Weltgeschichte: wahrnehmbar wurden die Folgen der Entdeckungen, der wirtschaftliche Aufschwung und das wachsende militärpolitische Gewicht einiger Staaten Westeuropas; hohe Wellen schlug die englische bürgerliche Revolution, stufenweise erstarkte die Macht/Grossmachtposition Frankreichs.

Demgegenüber aber schien östlich des Rheins und nördlich der Alpen die Zeit zum Stillstand gekommen zu sein - Zerfall und Zersplitterung charakterisierten die Schwäche der Zentralgewalt. Nach dem dreissigjährigen Krieg kodifizierte sich die "deutsche Misere", die Kleinstaaterei, die den Provinzialismus allgemein machte und Deutschland als Subjekt jahrhundertlang aus der Weltpolitik ausscheiden liess, wobei eine Persönlichkeit wie J. W. Goethe, der die Gedanken des Zeitalters wohl kannte und verfolgte, die damals bestehenden Verhältnisse - J. Moser gegenüber - noch als zuträglich für die Anhebung und Förderung der lokalen Kultur bezeichnete.

Östlich der deutschsprachigen Gebiete schwächte sich Polens politische Kraft weiter ab, und Ungarn war es, das als Schauplatz türkisch-österreichischer Machtbestrebungen die Vernichtung grosser Mengen ungarischstämmiger Arbeitskräfte erleiden sollte. Das Zeitalter Pázmánys ist durch Auflehnungen und Regungen gegen die Habsburger gekennzeichnet, und die Einheitsfrage in Ungarn

*Die Studie wurde als Referat 1988 bei der Gedenksitzung "Pázmány Péter" auf der wissenschaftlichen Konferenz, der ELTE vorgetragen, aber noch nicht veröffentlicht.

wurde eine politische Gruppen formende Kraft, ganz unabhängig davon, dass sie unmittelbar nationalen Zielen, solchen der Reichsgründung oder beiden diene.

Mit grossen materiellen und militärischen Kräften geht die Kolonisation vor sich, die vorläufig die daran teilhabenden Länder bereichert. Ihre Wirkung ist in einigen Ländern des Heiligen Römischen Reiches deutscher Nation deutlich spürbar.

In diesem geschichtlich - welthistorischen Milieu entstand das Bedürfnis bzw. die Notwendigkeit für eine Definition des Verhältnisses zwischen staatlich-kleinstaatlich-höfischer Administration und den Ständen sowie der Position des einfachen Bürgers bzw. Staatsbürgers im 17. Jahrhundert, als es auch in der Theoriengeschichte zur Trendwende kam. Der bis damals dominierende Neuaristotelismus wird allmählich durch die auf Naturrechten basierenden gedanklichen Konstruktionen abgelöst und die bedeutenden geistigen Leistungen des 18. Jahrhunderts, von Voltaire bis Goethe und Locke bis Schiller, werden dadurch angehaucht.

Das vorausgegangene Jahrhundert war theoriengeschichtlich gekennzeichnet durch die großräumige Verbreitung der theologisch-ethischen Ansichten der Reformatoren, hielt die wirkungsgeschichtliche Rolle der Werke von Morus, Machiavelli, Guiccardini, Bodin, Lipsius und der spanischen Spätscholastik für wichtig.

An den berühmteren deutschen Universitäten des 17. Jahrhunderts wurde die ethische Setzung der vermittelten Gesellschaftstheorie in engerem Sinne aufgehoben, ihr Gehalt und Gegenstand unabhängig von der Moral. Zugleich hat die Theorie weitere Teilgebiete in ihren Untersuchungskreis einbezogen; sie versuchte die Reichsverfassung und das Recht, die formalen und wesentlichen Elemente der absoluten und konstitutionellen Verwaltung, das städtische Recht u. a. zu umfassen.

Die gesellschaftspolitischen und ideologischen Spannungen explodierten zur Zeit des dreißigjährigen Krieges und die Praxis des kleinstaatlichen Rahmens kodifizierte sich durch den Westfälischen Frieden auf lange Zeit. Die Gegensätze der Reichsverfassung und der lokalen Politik ergaben sich daraus, daß man die innere Einrichtung und die Hoheitsrechte des Reiches aus den gemeinsamen Reichstraditionen herleiten ließ, zugleich aber es gab keine Möglichkeit zur zeitgerechten Zentralisierung wegen der Schwäche oder des Fehlens an Zentralämtern (z. B. Reichsgericht, Hofrat, Kanzleramt usw.), sowie wegen der Willkür und Landgrafen und Fürsten. In Prinzip existierte ein überdimensioniertes Reich, dessen symbolische Einheit die alltägliche Praxis der lokalen Herrscher bloß färbte. Dem angemessen bedurften die eigentlichen Besitzer des Reiches solcher

gesellschaftsphilosophischen Konzeptionen, die ihre Selbständigkeit dem Kaiser gegenüber begründeten und auf die Aufgaben der Regierungsverwaltung angewendet werden konnten. Von den durch die Reichsfürsten etablierten Universitäten und Hochschulen erwartete man die Ausbildung gebildeter Beamter und Berater, als sich die Rolle der Städte parallel zu der Einengung des Handels und den bekannten Kriegsverwüstungen verringerte und die Steigerung der Steuerfähigkeit der größeren Lasten tragenden Bauernbevölkerung zur Existenzfrage wurde.

Die sich veränderte geschichtliche Lage spiegelte sich auch in dem politischen Denken der Zeit wider. Außer den allgemeinen Normen, die sich auf die Begründung der Betätigung und der Entstehung des Staates bezogen, beschäftigte sich die Theorie auch mit den Aufgaben des konkreten Handelns und Regierens sowie der Verwaltung. Die Tendenz der praktischen Anwendbarkeit der gesellschaftstheoretischen Lehren wurde auch dadurch verstärkt, daß die Universitätsprofessoren zugleich auch praktische Berater der herzoglichen und landgräflichen Höfe waren. Die folgenden grundsätzlich-praktischen Komponenten bestimmten das gesellschaftstheoretische Denken auf deutschem Boden vom 18. Jahrhundert an:

- die Existenz des über die Charakteristika der herkömmlichen und modernen Staatlichkeit verfügenden Reiches;
- die Praxis der aus verschiedenen Glaubensgrundsätzen sich speisenden Staatsauffassung, die die staatliche Einheit gefährdete;
- die Diskrepanz zwischen dem "modernen", methodisch systematisierten und dem traditionellen autoritätsorientierten Denken;
- die prinzipiellen und praktischen Unterschiede der inneren Anlagen unter den einzelnen Provinzen und Ländern.

Die Systematisierung des gesellschaftstheoretischen Denkens ist eine komplizierte Unternehmung wegen der oben aufgeführten Faktoren, da die Theorieelemente sehr oft diffus und korrelativ sind. So hat der Systematisierungsversuch eher einen methodisch heuristischen Wert.

Der Spätaristotelismus

Vor allem in protestantischen Gebieten sprach man von der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts an darüber, wie und in welcher politischen Gemeinschaft das menschliche Glück und Wohlergehen gewährt werden könne. Der Spätaristotelismus hatte mit der Abwendung vom zu abstrakt und eschatologisch gewordenen Gedanken zu rechnen sowie mit der Doppelverpflichtung, die sich aus

The first part of the report deals with the general situation of the company. It is a very large company, and the financial results are very good. The company has a long history and a strong reputation in the market.

The second part of the report deals with the specific details of the company's operations. It covers the various departments and their contributions to the overall performance. The company has a very efficient production process, and the quality of its products is consistently high.

The third part of the report deals with the company's financial performance. It shows that the company has achieved a significant increase in revenue and profit over the period covered by the report. This is due to a combination of factors, including increased sales and cost savings.

The fourth part of the report deals with the company's future prospects. It discusses the various challenges and opportunities that the company faces in the coming years. The company has a strong foundation and is well-positioned to continue its growth and success.

The fifth part of the report deals with the company's social and environmental responsibilities. It shows that the company is committed to being a good corporate citizen and contributing to the community. It has implemented various initiatives to improve its social and environmental performance.

The sixth part of the report deals with the company's human resources. It discusses the various initiatives to attract, develop, and retain top talent. The company has a strong focus on employee training and development, and it provides a supportive work environment.

The seventh part of the report deals with the company's risk management. It discusses the various risks that the company faces and the strategies to mitigate them. The company has a strong risk management framework in place, and it regularly reviews and updates its risk assessment.

The eighth part of the report deals with the company's governance. It discusses the various initiatives to ensure transparency and accountability in the company's operations. The company has a strong governance structure, and it regularly reports on its performance to its stakeholders.

The ninth part of the report deals with the company's innovation. It discusses the various initiatives to develop new products and services. The company has a strong focus on research and development, and it has a proven track record of bringing new products to market.

The tenth part of the report deals with the company's sustainability. It discusses the various initiatives to reduce the company's carbon footprint and promote sustainable practices. The company has a strong commitment to sustainability, and it has implemented various measures to improve its sustainability performance.

The final part of the report is a conclusion. It summarizes the key findings of the report and provides a final assessment of the company's performance. The company has achieved a number of significant milestones, and it is well-positioned to continue its growth and success in the future.

Repräsentation des Volkes als geeignet erweisen. Die Regierung des Staates wird jedoch in der Auffassung von Althusius - nach griechischem Muster - von den Ephoren, auf deutschem Boden von den Kurfürsten, kontrolliert, die eine Doppelrolle spielen: derweil sie die Teilhaber der Macht sind, sind sie - wie auch der Herrscher - gleichzeitig Mitglieder einer "gesamtvölkischen" Körperschaft.

Der Herrscher, als der höchste Besitzer der Gewalt, repräsentiert das Prinzip der Zentralisierung, die Kurfürsten verkörpern das föderalistische Prinzip. In diesem Sinne vertritt das Herrschen die Idee des "Regnums", der Kurfürst dabei in seiner Person das Volk selbst. Die Herrscher, gemeinsam mit den Kurfürsten, treffen ihre Maßnahmen und Entscheidungen, als die Verwirklicher des zentralistischen (=allgemeinen) und des föderativen (=lokalen) Prinzips. Die Ephoren vertreten die Teilinteressen (mit Rat und Tat) und auch die Belange des Ganzen, um das politische Ganze, den Staat, durch Willkür und Gewalt, individuelle Abneigung oder aber menschliche Ohnmacht und Impotenz nicht zu gefährden. Ihre erste Pflicht ist es, im Namen des Volkes einen Herrscher zu wählen; die zweite: die Verteidigung der Rechte und die Freiheit des genau nicht definierten Volkes; die dritte: die Verhinderung der Anarchie - und, wenn der Herrscher fürs Regieren untauglich ist, einen neuen auf den Thron zu setzen; die vierte: die Durchsetzung des Widerstandsrechtes gegen den jeweiligen Tyrannen; und die letzte: das Eintreten für den Herrscher, die Gewährleistung der Ausübung seiner Rechte und der Gesetzgebung.⁴

Der kalvinistische Aristotelismus beschränkt sich schon allein auf die Bekanntgabe des herkömmlichen Unterrichtsmaterials, während sich die evangelische Scholastik auch auf die gesellschaftstheoretischen Ideen auswirkte. Der Aristotelismus wird zum die Weltanschauung des christlichen Menschen bestimmenden Gedankenkreis, er verkündet die unbedingte Achtung der höheren weltlichen Mächte und sondert sie von den im persönlichen Glauben wurzelnden göttlichen Verpflichtungen ab. Das Lebenswerk von Hermann Conring (1606-1681) weist am meisten auf die von Althusius abweichende gesellschaftsphilosophische Auffassung hin. Während sich bei Althusius die weltlichen Beziehungen verselbstständigen, sich von der Glaubenswelt losreißen, und das föderativ-republikanische Gemeinschaftssein in spürbare Nähe rücken, knüpft sich die weltliche eng an die geistliche Macht, der Christenmensch ist der ausgelieferte Untertan des absoluten Herrschers.⁵ Es ist ein seltsames Spiel der Geschichte, daß die Ansichten Conrings (seit 1649 Berater des Ostfriesischen Fürstentums) mit denen von Althusius im Streit zwischen dem Fürstentum und der Stadt Emden auch in der Praxis aufeinandertrafen.

Die naturrechtliche Richtung

Die traditionelle neuaristotelische Auffassung der Gesellschaftstheorie wurde im Laufe des 17. Jahrhunderts allmählich durch eine Richtung abgelöst, die ein rationelles und weltlich-säkulares Naturrecht in den Mittelpunkt stellt. Die Hauptursache ihrer relativ langsamen Verbreitung mag darin gesehen werden, daß man konfessionell neutrale Ideen, z. B. das Naturrecht wegen der konfessionellen Geschlossenheit der deutschen Länder nicht brauchte, und sich die auf den Ländern beruhende Staatlichkeit nicht als naturrechtliches Gebilde in vorhistorischen Zeiten etablierte, sondern aus der Übernahme der sich aus der kaiserlichen Macht ergebenden Hoheitsrechte. Die herzogliche Macht wurde allein die Ausführerin des Reichsrechtes - aufgrund des territorialen Prinzips. Das Wesen des Naturrechts ist es, daß die alleinige Quelle der Erkenntnis des Naturrechts die Vernunft ist und die Methode der Erkenntnis der Grundsätze durch die Geometrie oder die Mathematik geleistet wird. Die Erkenntnis im System kann nicht nur allein der methodisch vernünftigen Staatsphilosophie gleichgesetzt werden, sondern auch der Feststellung der kausalen Zusammenhänge, der Reduzierbarkeit des Systems der wissenschaftlichen Feststellungen. Also: die Rechtfertigung der Prinzipien der Staatswissenschaft geht in der existierenden Welt mit Hilfe der Ration vor sich. In diesem Sinne ist das Naturrecht rational, methodisch schlüssig und säkular.

Das moderne Naturrecht wird, nach den Kommentaren von Grotius, an den deutschen Universitäten Ende des 17. Jahrhunderts eingeführt. Den eigentlichen Durchbruch erzielte jedoch Samuel Pufendorf (1632-1694) nach dem "Eris-Scandica"-Streit und die sich auf das Naturrecht beziehenden Ansichten sind von Christian Thomasius (1655--1728) sowie von Christian Wolff weiterentwickelt worden. (Thomasius' Werke "Naturrecht" erlebte etwa 30, "Der Menschenberuf" mehr als 100 Auflagen.)

S. Pufendorf vermittelte die Ansichten J. Lockes, und in ständigem Streit mit Th. Hobbes faßte er die Ideen der konstitutionellen Monarchie und einer eigenartig gedeuteten Volkssouverenität etwas weiterentwickelt zusammen. Er unterrichtete zunächst an der Universität zu Heidelberg, anschließend an der Hochschule der Stadt Lund in Schweden. Auch Locke selber hatte seine Schriften zitiert, und seine Wirkung auf Blackstone, Diderot, Rousseau und Montesquieu, auf Vattel und Burlamaqui in der Schweiz, sogar auf Hegels Staatsphilosophie, ja, auch auf den konstitutionellen Rahmen des modernen Wohlfahrtsstaates, ist heute schon unumstritten.

Pufendorf zufolge wird die persönliche Freiheit nicht bloß durch die Verfassung gewährleistet, sondern - im Gegensatz zu Hobbes auch dadurch, daß die Verkörperung des allgemeinen Willens, also das Volk, zwischen Monarchie, Aristokratie und Demokratie als Staatsformen wählen dürfe. Darüber hinaus könne der Staatsbürger darüber entscheiden, dem gewählten Herrscher eine beschränkte oder unbeschränkte Macht zuzuerkennen. Im ersten Fall wird der Machthabende allein durch ethische Verpflichtungen in seinen Entscheidungen eingeschränkt, ohne daß es andere Möglichkeiten des Widerstandes als die Auswanderung gibt. Im letzteren wird dagegen die Regierung an die Verfassung und die demokratischen Gremien geknüpft. Das Widerstandsrecht kann dann bedingt durch die Institutionen ausgeübt werden: so kann anstatt des früheren Herrschers ein neuer gewählt werden, falls der untaugliche alte die Sicherheit des allgemeinen Wohlergehens, des Besitzes und des Lebens, sowie die Religionsfreiheit gar nicht zu garantieren vermag.

Der Staat wurde von Pufendorf - im Streit mit Hobbes - nicht als Rahmen, sondern als eine allgemeine, als die natürlichste Seinsform des Menschen begriffen. Die Institution der Volkssouverenität ermöglichte es ihm, den Staat als Fazit der individuellen freien Entscheidung zu umreißen, die aus dem wechselseitigen Verlangen nach Lebenserhaltung dem Weckselverhältnis von sich aus der Verfassung ergebenden Rechten und Pflichten folgte. Die Verfassung baut auf das Dasein eines souveränen Volkes, auf die natürliche Freiheit und Gleichheit auf. Die Verfassung tritt durch die gegenseitige Übernahme der jeweiligen Pflichten in Kraft: das Verhältnis von Über- und Unterordnung kann durch die Zustimmung der Beteiligten etablieren und aufrechterhalten werden, solange der Staat - oder aber bei Pufendorf der ihm nicht immer gleichsetzbare Herrscher - die Gleichheit der Rechte, die Unversehrtheit der Person und des Besitzes die Möglichkeit des Vermögenserwerbs, die Vererbung des Eigentums, die Sicherheit der Familie usw. gewährleistet.⁶

Auf den obigen Grundsätzen baut Pufendorf seine Anthropologie auf, charakterisiert das Verhältnis des Menschen zur Gesellschaft, er geht dadurch weit über sein Zeitalter hinaus, und er liefert Prinzipien zur Herausbildung der Ideale des 19. Jahrhunderts. Der Mensch kann - Pufendorf zufolge - durch die ihn bezeichnenden gesellschaftlichen und individuellen Eigenschaften definiert werden. Ihre sie souverän machende Vernunft unterscheidet die menschliche Natur von allem anderen. Die Vernunft ist eine gegebene Fähigkeit, die die gesellschaftlich - natürlichen und moralischen Phänomene erkennbar werden läßt und durch die Urteilskraft des freien Willens den Menschen zwischen richtig oder falsch, gut oder böse entscheiden läßt. Die Verantwortung des Handelns liegt so beim

Einzelnen, und eben dadurch wird er zum Ausgangspunkt und Maßstab aller gesellschaftlichen Phänomene. Denen angemessen sollten auch die auf den menschlichen Beziehungen beruhenden gesellschaftlichen Formen auf die Entschlüsse des Einzelnen zurückgeführt werden.⁷ Diese Fähigkeit zur Entscheidung befördert den Menschen aus dem deutschen Mittelalter in die Neuzeit.

Pufendorfs Denkmodell - wie es offenkundig wurde - enthält zweifelsohne - viele spekulative Elemente; jedoch im 17. Jahrhundert dürfte ein auf dem freien Entscheidungsrecht des Einzelnen beruhendes, durch vertraglich gesicherte menschliche Beziehungen und Verträge reglementiertes Gesellschaftsbild als eine bedeutsame Denkleistung bewertet werden. Das vorübergehende Verbot seiner Bücher deutet womöglich darauf hin, daß seine Gedanken den Horizont dieses Zeitalters weit überstiegen.

Thomasius, der mit Hobbes sympathisierende, das Naturrecht mit den Ansprüchen des absolutistischen preußischen Staates vergleichende Hallensische Universitätsprofessor muß - Pufendorf gegenüber als leidenschaftlicher Mentor des moralischen Fortschritts betrachtet werden.⁷ Er wirkte vor allem auf die herzoglichen Höfe, den preußischen Beamtenstand und das langsam erstarkende Bürgertum, und mit seinen deutschsprachigen Schriften wurde er zum Propagandisten der heimischen Sprache und der Wissenschaft.

Thomasius zufolge ist das "Reich" nur ein im Völkerrecht vorhandener Begriff. Die Souveränität entsteht von innen heraus und durchdringt allmählich auch alle Instanzen des preußischen Staates. Das Naturrecht ist auch bei Thomasius - Hobbes ähnlich - auf die menschliche Natur zurückgeführt. Die Vernunft kann allein dem Menschen Ratschläge geben, der auf dem zum Erdenglück leitenden Wege geht. Sie kann dem Menschen behilflich sein, sich ethisch vollkommener und klüger zu machen, aber ist nicht zuständig dafür, die normativen Beziehungen unter den Menschen zu klären. Die natürliche Exekutivgewalt ist der Staat, in dem der einst über ungeschränkte Macht verfügende Herrscher durch Vertrag zum Gestalter, eventuell Reformier, der Normen gedeiht.⁸ Aber nur Gott überprüft, ob der Souverän den durch das Naturrecht geforderten Normen Genüge tut. Zuletzt ist Christian Wolff zu nennen, bei dem sich die naturrechtlichen Auffassungen schließlich voll entfalten. Er bettet sie ins Ganze der Gesellschaftstheorie ein und integriert sie mithilfe der mathematischen Deduktion in ein geschlossenes System schwer dementierbarer Wahrheiten. Seiner Grundthese zufolge ist der Ausgangspunkt der vernünftigen Erkenntnis und ihr Objekt der Mensch selbst - er ist das Wesen und die Natur der Dinge. Die Wahrheiten kausalen Charakters sind immer mit den vorangehenden Feststellungen verknüpft herzuleiten und so setzt

sich das Naturrecht zum System der nicht dementierbaren Wahrheiten zusammen, das die mit dem menschlichen Leben in Verbindung stehenden zwei Gebiete - die Gesellschaft und den Staat - umfaßt.

Die "Deutsche Politik" und sein auf lateinisch geschriebenes "Naturrecht" (Jus naturae...) analysieren verschiedenartige ideengeschichtliche Richtungen. Nach seinem sich auf den Menschen beziehenden Fazit bezweckt die Menschennatur, das Glück und die Vervollkommnung zu erreichen.⁹ Die Ungleichheit in der Gesellschaft sei bloß unter vertraglichen Verpflichtungen aufrechtzuerhalten; daraus folgt, daß die Naturrechte Herrscher- und Untertanenpflichten beinhalten. Da die Vervollkommnung der menschlichen Natur allein in der Gesellschaft vorzustellen ist, deshalb ist es die sich aus der Verfassung ergebende Pflicht des Staatsoberhauptes, die dazu nötigen Bedingungen herzustellen und zu sichern. Wolff hielt auch - für tugendhafte Völker - eine freiheitliche Republik für vorstellbar. Er mußte für seine gemäßigten Ansichten die relative Isolation des Marburger Exils hinnehmen, und erst nach dem Thronantritt von Friedrich II. konnte er ins Preußen der Aufklärung zurückkehren.

Die Beurteilung von Wolff macht seine zwei Thesen problematisch, mit denen er das Pufendorfsche Naturrecht übertraf:

1. die Einschränkung der staatlichen Gewalt durch die uns angeborenen natürlichen Rechte und
2. die weitgehende Fürsorge des Staates für seine Bürger.

Aus den obigen folgt, daß die natürliche Freiheit und Gleichheit allein im Interesse des Staates einzuschränken sind, daß aber die Vervollkommnung des Einzelnen die Grundlage des die Obergewalt legitimierenden Vertrages bildet, diese Tätigkeit aber nur im Spezialfall als legal ausgesprochen werden kann. Der Vertrag verpflichtet den Herrscher nicht nur zur Hebung des allgemeinen Wohlstandes, sondern auch zur Einschränkung der Macht und Gewalt. In die Förderung der Wohlfahrt ist die Bewahrung des Privateigentums mit inbegriffen.

Wenn der Herrscher die durch angeborene Vorrechte etablierten Grenzen überschreitet, ist die Auflehnung, Erhebung, der Widerstand des Staatsbürgers gerechtfertigt. (Siehe: "Naturrecht" Band VIII. Seite 973. p.) Wolffs Sympathie gegenüber einem konstitutionellen oder "gemischtem Staat" bzw. der früher zitierten freiheitlichen Republik bringt den Denker den Ansichten Lockes näher, die die Gewaltenteilung und die Beschränkung der Macht betreffen. Seine Gedanken beeinflussten nicht nur Locke und Friedrich II., sondern auch zahlreiche große Persönlichkeiten der französische Aufklärung. Voltaire wählte z. B. in Wolff einen eutenden Denker "Deutschlands" zu entdecken.

Eine weitere Aufgabe des Staates - Wolff zufolge - ist die Sicherung der Förderung der menschlichen Werte. Da durch das Vorhandensein der Vernunft und Tugenden wenige Individuen gekennzeichnet sein können, deshalb strebt der Staat es an, diese Werte zu entwickeln; zugleich betont Wolff, daß bloß ein gut verwalteter Staat fähig sei, alle positiven menschlichen Eigenschaften zu Vollentwicklung zu bringen. "Das provisorische Glück des Menschen - schrieb er - liegt an dem sich gut etablierten Staat."¹⁰ Der von ihm gesetzte paternalistische Staat schaltet und waltet mit der Gewährleistung der materiellen Wohlfahrt der Gemeinschaft, schreibt die Verhaltensregeln vor, fordert Disziplin, um seine Bürger vollkommener zu machen, und zum Glück zu drängen. Der Exkurs über die vernünftige Einrichtung des Staates umfaßt ein Drittel seines Werkes über "Deutsche Politik". Es geht da um die Ernährung des Volkes, optimale Bekleidung, die Wohnung, die Organisation der Arbeit, die Förderung der Einwohnerzahl, die Besserung der Gesundheitslage, die Körpererziehung, die Lehranstalten, die den Menschen Haltung leihen. Wolff schreibt auch darüber, wieviel "Geist" der Bürger trinken möge, auf welche Weise man betteln kann, wie eine Kirche zu errichten ist; was zu tun ist, um die Luft und die Straßen sauber zu halten wie eine Hinrichtung zu arrangieren ist...

All das wird von Wolff naturrechtlich dadurch bewiesen, daß er die das allgemeinste Ziel der gemeinsamen Wohlfahrt enthaltende These in weitere Unterthesen und Ziele untergliedert und die denen dienenden gesamten Maßnahmen als einen Akt postuliert, der der Vernunft entspricht und die Wohlfahrt garantiert. Damit wird freilich dabei die Ausbreitung der staatlichen Gewalt auf alle Gebiete des Lebens naturrechtlich legitimiert.¹¹ Er läßt den Unterschied zwischen dem Naturrecht und Bürgerrecht verschwinden, wie bei ihm das Naturrecht auch dem positiven Recht gleichgesetzt wird. Später wurde die naturrechtliche Kodifikation von Wolffs Arbeiten und Thesen ein politischer Bezugsgrund, eine Quelle, sowohl in Preußen als auch in Österreich.

Im 18. Jahrhundert lösen sich die Spinozisten und anschließend auch Kant von der seichten - Baumgarten-Wolff-Theologie, die vom Verfasser der "Dialektik der Natur" etwa sarkastisch charakterisiert wurde: "... die Katze wurde - Wolff zufolge- geschaffen, um die Maus aufzufressen, und die Maus kam zur Welt, um von der Katze aufgefressen zu werden und die ganze Natur kam dabei zustande, um die Klugheit des Schöpfers zu rechtfertigen."¹²

Anmerkungen

1. Johannes Althusius: *Politica methodice digesta*. Ins Deutsch übers. von Erik Wolff: *Quellenbuch zur Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft*. Frankfurt/M. 1949. 102-144.
2. Vgl. Thomas Mann: *Der Zauberberg*, Aufbau Verlag Berlin und Weimar, 1968. 476. p.
3. J. Althusius: *Politica...* I. 1. p.
4. A. a. O. XVIII. 63-89. p.
5. Reinhold Zehrfeld: *Hermann Cronings Staatenkunde*. Berlin, Leipzig, 1926.
6. Samuel Pufendorf: *De jure naturae et gentium*. Ins Deutsch übers. von Alfred Voigt. *Der Herrschaftsvertrag*. Neuwied 1965. Band VII. II. Kap.
7. S. Pufendorf a. a. O. II. 2. K. 2. p.
8. Vgl. Hinrich Rüping: *Die Naturrechtslehre des Christian Thomasius und ihre Fortbildung in der Thomasius-Schule*. Bonn, 1968. Werner Schneiders: *Naturrecht und Liebesethik. Zur Geschichte der praktischen Philosophie im Hinblick auf Christian Thomasius*.
9. Christian Wolff: *Gesammelte Werke*, hrsg. von J. Ecole, J. E. Hoffmann, M. Thomas, H. W. Arndt, Hildesheim 1965. Kap. 1. Band 5. Kap. II. Band 11. 17-26. p.
10. A. a. O. Christian Wolff: *Vorrede*.
11. Michael Stolleis: *Staatsdenker im 17. und 18. Jahrhundert*. Göttingen 1977. Marcell Thoman: *Christian Wolff* 248-271. p.
12. Friedrich Engels: *Dialektik der Natur*. in: *Marx-Engels Válogatott Művei*. Kossuth Könyvkiadó 1975. Band III. 358. p.